



VERHANDLUNGSSCHRIFT

14/2011

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing i.l.

Freitag

16. September 2011

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:50 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Straßl Otto	Rupertusweg 100	Vorsitzender	
2	Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Str. 98		
3	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2		
4	Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42		
5	Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4	Fraktionsobmann	
6	Reitinger Bernhard	Paulsdorf 10		
7	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
8	Jell Brigitte	Engertsberg 25		
9	Hiermann Wolfgang	Entholz 18		
10	Danninger Alois	Rasdorf 11		
11	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10		
12	Kraft Gerhard	Raffelsdorf 1		
13	Danninger Andreas	Rasdorf 11		
14	Fischer Josef	Beharding 1		
15	Schuster Martin Ing. Mag.	Götzendorfer Feld 178		
	Ersatzmitglieder:			
16	Zahlberger Karoline (für GR Scheuringer Herwig)	Engertsberg 30		

FPÖ-Fraktion				
17	Grüneis Peter	Kopfingdorfer Str. 88	Fraktionsobmann	
18	Doblinger Hermann	Pfarrer-Hufnagl-Str. 109		
19	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
	Ersatzmitglieder:			
20	Hauser Josef (für GR Dichtl Alois)	Höhenstraße 106		
21	Fehlhofer Rudolf (für GR Hamedinger Stefan)	Hub 8		

SPÖ-Fraktion				
22	Sageder Johann	Grafendorf 15	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
23	Reitinger Josef (für GR Bruckner Rosa)	Kopfingdorf 43		
24	Groisshammer Peter (für GR Achleitner Josef)	Rasdorf 13		
25	Sageder Herta (für GR Weberschläger Otto)	Grafendorf 15		

Es fehlen:

Entschuldigt:				
Unentschuldigt:				

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Josef Grünberger

Schriftführer:

VB Lothar Reisenberger

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

-keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.09.2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzten GR-Sitzung vom 27.05.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

-
- **Angelobung von Ersatzmitgliedern:**
Vor Eintritt in die Tagesordnung wird GR-Ersatzmitglied **Herta Sageder**, welche heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnimmt, vom Vorsitzenden gemäß § 20 Abs. 4 OÖ. GemO. 1990 angelobt.

- x - x - x - x - x -

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

- Die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte 1 und 2 laut Sitzungseinladung soll getauscht werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte 1 und 2 zu tauschen.

- x - x - x - x - x -

Tagesordnung:

1. **Einstellung der Sperrabfallsammlung ab dem Jahr 2012**
2. **Abfallordnung**
Neuerlassung infolge Beanstandung bei der Verordnungsprüfung
3. **ABA Kopfing – BA 11** (Engertsberg, Grub, Hub, Au)
 - 3.1. Baubeschluss
 - 3.2. Erd- und Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe
4. **Gemeindestraßenbau 2011**
Baubeschluss

5. **Bericht des Prüfungsausschusses vom 08.06.2011 und vom 02.09.2011**
6. **Schülerausspeisung**
Erhöhung der Essensentgelte
7. **Sanierung und Erweiterung der Hauptschule**
 - 7.1. Endgültiger Finanzierungsplan
 - 7.2. Darlehensauschreibung
8. **Flächenwidmungsplan Nr. 4**
Antrag auf Rückwidmung
Gst.Nr. 986/1 und 1003/1, KG 48007 Glatzing (Scheuringer Martin, Glatzing 6)
Grundsatzbeschluss
9. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.28**
Beschlussfassung
(Josko Fenster und Türen GmbH, Josko-Straße 1)
10. **Gst.Nr. 3665 (Öffentliches Gut), KG 48012 Neukirchendorf**
Ansuchen um Auflassung
11. **Fischwässer der Marktgemeinde Kopfing i.l.**
Ausschreibung - Neuverpachtung
12. **Sauna und Dampfbad im Öffentlichen Vereinsgebäude;**
Nutzung durch eine Saunagemeinschaft
13. **Allfälliges**

Punkt 1

Einstellung der Sperrabfallsammlung ab dem Jahr 2012

In den letzten Jahren wurde die bei der Sperrabfallsammlung gesammelte Abfallmenge ständig weniger und es wurde im Jahr 2010 nur mehr eine Menge von 7,86 t gesammelt. Im Haushaltsjahr 2010 verursachte die Sperrabfallsammlung Kosten in der Höhe von EUR 763,14. In vielen Gemeinden des Bezirkes Scharding wird eine eigene Sperrabfallsammlung nicht mehr durchgeführt. Es besteht für alle Bürger eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren. Überdies kann von Personen ohne Transportmöglichkeit eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt beantragt werden.

Bei der Sitzung des Umweltausschusses am 10.3.2011 wurde die betreffende Angelegenheit bereits beraten und es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, dass eine Sperrabfallsammlung nicht mehr unbedingt erforderlich sei und diese daher ab dem Jahr 2012 eingestellt werden sollte.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Einstellung der Sperrabfallsammlung ab dem Jahr 2012 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Abfallordnung

Neuerlassung infolge Beanstandung bei der Verordnungsprüfung

Mit Beschluss vom 16.12.2010 wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kopfing i.l. eine neue Abfallordnung erlassen. Diese wurde am 3.1.2011 dem Amt der OÖ. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Von der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wurden mit Schreiben von 26.4.2011 Gesetzeswidrigkeiten festgestellt. Die betreffenden Textpassagen wurden in der neuen Abfallordnung entsprechend den Vorgaben der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht abgeändert und es liegt nun dem Gemeinderat die Abfallordnung zur neuerlichen Beschlussfassung vor. Im Zuge der Änderung wurde auch die Einstellung der Sperrabfallsammlung berücksichtigt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl: Einige Begriffsbestimmungen haben nicht gepasst.

AL Grünberger: Zwei Häuser der Ortschaft Kahlberg können bei der Hausmüllsammlung in Kopfing nicht teilnehmen. Die Formulierung der Ausnahme von der Hausmüllsammlung dieser zwei Objekte wurde nach den Vorgaben des Landes abgeändert.

Es mussten die dicht besiedelten Gebiete für die Boisacksammlung festgelegt werden. Die Sammlung der Biosäcke erfolgt lt. unserer Abfallordnung bei Sammelstellen. Es gibt bei uns keine zentrale Sammelstelle daher musste der Begriff in „Sammelplätze“ geändert werden.

Bgm. Straßl: Die Fa. Josko ist von der Abholung der gewerbl. Abfälle ausgenommen – in der Abfallordnung stand noch „Rasdorf 26“ anstatt „Josko-Straße 1“.

GR Doblinger: Wird die Alteisensammlung weiterhin durchgeführt?

AL Grünberger: Die Alteisensammlung ist im Abfallwirtschaftsgesetz nicht geregelt und fällt daher nicht unter die Abfallordnung. Zur Zeit führt die Alteisensammlung die FF Kopfing durch.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Abfallordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Verordnung:

des Gemeinderates vom 16.09.2011, mit der die Abfallordnung der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1) aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für Sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den ASZ Münzkirchen, Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Raab, Schärding, Taufkirchen und Zell an der Pram. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst die im Anhang 2) aufgelisteten Ortschaften.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 3) aufgelisteten Betriebe, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle (zu den Öffnungszeiten) zum ASZ Münzkirchen zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Franz Schasching, Entholz 13, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
Metall-Container mit 1100 l Inhalt

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke, Größe 60 Liter (EN 13592) verwendet werden, die gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt behoben werden können.

- (2) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft. In Ausnahmefällen können die Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 1 für Haushalts- und Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle auch durch den Grundeigentümer selbst beschafft werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Beispielsweise sind für einen 5-Personen-Haushalt bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall mindestens 60 Liter und bei einem sechswöchigen Abfuhrintervall mindestens 90 Liter vorzusehen.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

- (1) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE.
- a) für jedes ständig mit Hauptwohnsitz bewohnte Gebäude mind. **eine** 90-Liter-Abfalltonne,

- b) für jeden Haushalt mit Hauptwohnsitz mit vertraglichem Mietverhältnis mindestens **eine** 90-Liter-Abfalltonne
 - c) für Gaststätten mindestens **eine** 90-Liter-Abfalltonne
 - d) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich **eine** 90-Liter-Abfalltonne, mit Ausnahme von Filialbetrieben bei denen die Abfallentsorgung über den Hauptstandort erfolgt.
- (2) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden teilnehmenden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 26 und 78 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6wöchentlich. Abweichend davon können Haushalte und Betriebe in den Ortschaften Kopfing, Kopfingerdorf und Rasdorf eine 3wöchentliche Abholung beantragen.
- (2) Für Sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den ASZ Münzkirchen, Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Raab, Schärding, Taufkirchen und Zell an der Pram. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) im Abholbereich durch den beauftragten Dritten erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 6wöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Abfallplaner bzw. in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 7 Kompostierungsanlagen/Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Kopfing im Innkreis bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Franz Schasching, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Entholz 13, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt. Zur Sammlung der Biotonnenabfälle bedient sich die Marktgemeinde des jeweils durch den BAV Schärding beauftragten Dritten.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Anhang 1

zur Verordnung des Gemeinderates vom 16. September 2011
(Abfallordnung)

Folgende Grundstücke sind vom Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle ausgenommen:

Lfd. Nr.:	Ortschaft/Straße	Nr.
1	Kahlberg	13
2	Kahlberg	15

Anhang 2

zur Verordnung des Gemeinderates vom 16. September 2011
(Abfallordnung)

Folgende Ortschaften sind als „Dicht besiedeltes Gebiet“ festgelegt und werden hier die Biotonnenabfälle durch Abholung gesammelt.

- Kopfig
- Kopfingerdorf
- Wollmannsdorf
- Ruholding
- Rasdorf
- Matzelsdorf
- Glatzing

Anhang 3

zur Verordnung des Gemeinderates vom 16. September 2011
(Abfallordnung)

Folgende Grundstücke sind vom Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ausgenommen:

Lfd. Nr.:	Ortschaft/Straße	Nr.
1	Josko-Straße	1

Punkt 3

ABA Kopfung – BA 11 (Engertsberg, Grub, Hub, Au)

3.1. Baubeschluss

3.2. Erd- und Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe

3.1. Baubeschluss

In Fortsetzung der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Kopfung im Bereich der gelben Linie soll nun als nächster Bauabschnitt die Kanalisation in den Ortschaften Engertsberg, Grub, Hub und Au mit einer Kleinkläranlage bei der Hubmühle errichtet werden. Nachdem der Förderantrag für den gegenständlichen Bauabschnitt beim Land OÖ. und bei der KKPC mit einer Gesamtbaukostenschätzung von EUR 1,060.000 bereits eingereicht wurde und dieser voraussichtlich in der Herbst-Kommissionssitzung behandelt wird, soll der Gemeinderat heute den **definitiven Baubeschluss** für den **BA 11** fassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **definitiven Baubeschluss** für den Bau der ABA Kopfung – BA 11 (Engertsberg, Grub, Hub, Au) mit geschätzten Gesamtbaukosten von EUR 1,060.000 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

3.2. Erd- und Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe

Für die Erd- und Baumeisterarbeiten der ABA Kopfung – BA 11 wurden **folgende Firmen zur Anbotslegung** (nicht offenes Verfahren [Unterschwellenbereich] gemäß BVergG 2006) **eingeladen**:

- Braumann Tiefbau GmbH., 4980 Antiesenhofen
- Strabag AG., 4812 Pinsdorf
- Alpine Bau GmbH, 4775 Taufkirchen
- GTB Bau GmbH & Co KG., 5081 Anif
- Swietelsky BauGesmbH., 4020 Linz
- Leithäusl GesmbH, 4941 Mehrnbach

Am 14.09.2011 – 10:05 Uhr fand die diesbezügliche **Angebotseröffnung** im Marktgemeindeamt Kopfung i.l. statt, worüber heute dem Gemeinderat die Niederschrift vorliegt, und zwar mit folgendem Ergebnis (ungeprüfte Netto-Gesamtangebotssummen):

1. Alpine Bau GmbH, 4775 Taufkirchen	EUR 920.913,50
2. GTB Bau GmbH & Co KG, 5081 Anif	EUR 982.976,18
3. Braumann Tiefbau GesmbH., 4980 Antiesenhofen	EUR 993.374,09
4. Strabag AG., 4812 Pinsdorf	EUR 995.920,96
5. Swietelsky BauGesmbH., 4020 Linz	EUR 1.054.047,07
6. Leithäusl GesmbH, 4941 Mehrnbach	EUR 1.089.268,59

In der Folge wurden die eingereichten Angebote seitens **ZT-Büro HIPI** geprüft, worüber der **Prüfbericht samt Vergabevorschlag, datiert mit 15.09.2011**, wie folgt vorliegt (der rechnerischen und sachlichen Anbotsprüfung wurden seitens ZT-Büro HIPI gemäß § 267 Abs. 3 BVergGes. 2006 nur die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Angebote der drei Billigstbieter unterzogen):

Reihung nach Gesamtangebotssummen (ohne USt.):

1. Alpine Bau GmbH, 4775 Taufkirchen	EUR 920.913,50
2. GTB Bau GmbH & Co KG, 5081 Anif	EUR 982.976,18
3. Braumann Tiefbau GesmbH., 4980 Antiesenhofen	EUR 993.374,09

Im vorliegenden **Vergabevorschlag des ZT-Büros HIPI vom 15.09.2011** wird die **Auftragsvergabe** an den Best- und Billigstbieter, **Fa. Alpine Bau GmbH, 4775 Taufkirchen**, zu einem **Netto-Anbotspreis von EUR 920.913,50** vorgeschlagen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

VizeBgm. Dvorak: Werden bei der Angebotseröffnung alle Positionen überprüft.

Bgm. Straßl: Ja. Vom Büro Hitzfelder/Pillichshammer werden alle Angebote eingehend geprüft und auch vom Land Oberösterreich erfolgt noch eine Prüfung. Daher kann diese Auftragsvergabe nur vorbehaltlich der Zustimmung durch das Land OÖ. erfolgen.

GVM Sageder: Was passiert mit dem Klärschlamm der Kleinkläranlagen?

Bgm. Straßl: Der Klärschlamm wird im Klärschlammdepot der Kleinkläranlage gesammelt und dann zur Kläranlage gebracht. Dort wird er dann mit dem anderen Klärschlamm abgepresst.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **AUFTRAGSVERGABE** für die **Erd- und Baumeisterarbeiten** an den Best- und Billigstbieter, **Fa. Alpine Bau GmbH, 4775 Taufkirchen**, zu einem Anbotspreis von **EUR 920.913,50 ohne USt., vorbehaltlich** der Zustimmung des Landes OÖ. beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

Gemeindestraßenbau 2011

Baubeschluss

Im Voranschlag 2011 sind Straßenbaumaßnahmen an Gemeindestraßen vorgesehen. Nachdem vom Land OÖ. auch ein Landesbeitrag zugesichert wurde, könnten folgende Straßenbaumaßnahmen mit geschätzten Baukosten von EUR 47.000 durchgeführt werden.

- Zufahrt Weberschläger, Dobl (für Benützung als öffentlicher Weg und Zugang zur neuen Brücke über den Tiefenbach)
- GS Probst Nicole – Rohtrasse (Erstattung der vorfinanzierten Baukosten)
- GS Götzendorfer Feld / Teilstück Paminger bis Plöckinger – Staubfreimachung
- GS Pfarrerwald / Verbreiterung Trainingsplatz bis Kreuzung – Neubau incl. Staubfreimachung
- GS Höhenstraße / Leistensteine bei Wohnhaus Grossl
- GS Ruholding I / Verlängerung bis Wohnhaus Strack - Rohtrasse

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2011 über die Straßenbaumaßnahmen beraten und es wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung zur Durchführung dieser Baumaßnahmen empfohlen.

Im Voranschlag 2011 sind derzeit nur Baukosten von EUR 27.600 präliminiert. Nachdem die Finanzierung der zusätzlichen Baukosten durch die Gewährung eines Landesbeitrages sowie durch Verkehrsflächenbeiträge nun gesichert ist, sollen die zusätzlichen Baukosten im Rahmen des Nachtragsvoranschlages 2011 budgetiert werden.

Weiters ist für Sanierungsmaßnahmen auf Gemeindestraßen im Voranschlag 2011 ein Betrag von EUR 20.000,- präliminiert. Hier wäre die Aufbringung eines neuen Asphaltbelages auf der öffentlichen Zufahrt zu den Wohnhäusern Hauser in der Ortschaft Dobl sowie die Aufbringung einer Spritzdecke auf der Verbindungsstraße Matzelsdorf – Bründl von der Brücke bis zur Liegenschaft Klostermann Christine, Entholz 17 (jedoch nur wenn die Brücke durch die Wildbachverbauung heuer noch hergestellt wird) vorgesehen.

Die Straßenrohbauarbeiten sollen in Eigenregie durch die Gemeinde unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter sowie Beauftragung der Fa. Danninger, 4794 Kopfung, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten soll an jene Firma erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel den Zuschlag für die Asphaltierungsarbeiten auf den Güterwegen in Kopfung im Jahr 2011 erhalten hat.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl: Es wurde in fraktionellen Gesprächen bereits angeregt für den Zugang zur öffentlichen Brücke über den Tiefenbach in Dobl eine grundbücherliche Eintragung zu erlangen.

GR Hauser: Nach meinen Informationen muss die Gemeinde in Siedlungsstraßen keine Leistensteine mehr setzen – wo in der Höhenstraße werden die gesetzt?

Bgm. Straßl: Bei der Fam. Grossl fließen die Straßenabwässer in die Garage ab – daher werden Leistensteine gesetzt. Auch die Straßenneigung wurde etwas verändert.

GVM Grüneis: Die Zufahrt Weberschläger wurde bereits fertig gestellt.

Bgm. Straßl: Die Zufahrt wurde von Hr. Weberschläger vorfinanziert. Er suchte dann um Zuschuss der Gemeinde für Hauszufahrten an. Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass er der Verlegung des Öffentlichen Gutes in diesem Bereich zustimmt.

GVM Grüneis: In diesem Fall muss zuerst das Öffentliche Gut bereinigt werden – erst danach kann ihm der Gemeindegzuschuss gewährt werden.

GR Klostermann: Wird am Güterweg Glatzing heuer noch etwas gemacht?

Bgm. Straßl: Der ursprüngliche Plan war, dass heuer noch asphaltiert werden sollte. Der Wegeerhaltungsverband gibt dazu wegen der möglichen Setzungen keine Zustimmung. Es gibt daher jetzt noch keine konkrete Entscheidung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Baubeschluss** für die o.a. Straßenneubau- u. -instandhaltungsmaßnahmen fassen, wobei die Arbeiten in Eigenregie durch die Marktgemeinde Kopfing unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter ausgeführt werden. Weiters soll die Beauftragung der Fa. A.C. Danninger, 4794 Kopfing, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie die Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten und die Spritzdeckenherstellung soll an jene Firmen erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel als Billigstbieter den Zuschlag für diese Arbeiten auf den Güterwegen in Kopfing im Jahr 2011 erhalten haben.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5**Bericht des Prüfungsausschusses vom 08.06.2011 und 02.09.2011**

Dem Gemeinderat liegen heute die Berichte der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 8.6.2011 und vom 2.9.2011 vor.

Bei der **Sitzung am 8.6.2011** wurden folgende Punkte besprochen bzw. beraten:
Schülerausspeisung - Essensentgelte sowie Winterdienstkosten der Winterperiode 2010/2011.

Bei der **Sitzung am 2.9.2011** wurden folgende Punkte besprochen bzw. geprüft:
Sanierung der Hauptschule - Baukostenendabrechnung sowie Belegprüfung.

Die gegenständlichen Prüfberichte sind dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann-Stv. des Prüfungsausschusses, GR Hermann Doblinger, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Sageder: Die Stredienstkosten des Maschinenringes sind gegenüber der Fa. Danninger viel zu hoch. Es soll Kontakt mit dem Maschinenring aufgenommen werden.

GVM Grüneis schlägt vor, dass diese Kostenabweichungen in der nächsten Bauausschusssitzung besprochen werden.

Bgm. Straßl gibt bekannt, dass bereits ein Gespräch mit den Winterdienstbetreibern geführt wurde. Einer der Gründe warum die Kosten so hoch sind ist auch, dass sie auch an den exponierten Stellen den Winterdienst durchführen. Einer Besprechung im Bauausschuss stimme ich auch zu.

Der Gemeinderat nimmt sodann die Prüfberichte des Prüfungsausschusses vom 08.06.2011 und vom 02.09.2011 **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 6

SCHÜLERAUSSPEISUNG Erhöhung der Essensentgelte

Laut jährlichem Voranschlagsrlass des Landes Oberösterreich haben die Gemeinden grundsätzlich bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung **kostendeckende Entgelte** einzuheben.

Als zumutbares Mindestentgelt ist für eine Schüler- bzw. Kinderportion – soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist – jedenfalls ein Betrag von **EUR 2,00** pro Schüler bzw. Kindergartenkind vorzusehen.

Für sonstige Personen, die an der Schülerausspeisung teilnehmen (Lehrer, etc.), sollte jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt festgesetzt werden.

Es wird festgestellt, dass der Ausspeisungsbeitrag seit dem 1.1.2007 unverändert €2,00 für Schüler und Kindergartenkinder bzw. €2,90 für Lehrer beträgt.

Auf Grund verschiedener Faktoren (erhöhte Lebensmittelkosten durch die Teilnahme an der „Gesunden Schulküche“, rückgängige Schülerzahlen, etc.) ist ein erhöhter Betriebsabgang gegeben, weshalb nun eine Anhebung der Essensbeiträge erfolgen soll.

Hiezu erfolgte bereits eine Vorberatung im Prüfungsausschuss und im Finanzausschuss, wobei vorgeschlagen wurde, die Essensbeiträge ab dem Schuljahr 2011/2012 wie folgt anzuheben:

- Schüler- und Kindergartenkinder.....€ 2,20 pro Portion
- Lehrpersonen und schulfremde Personen€ 3,20 pro Portion

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

VizeBgm. Dvorak: Der Ausspeisungsbeitrag ist seit 2007 unverändert. Die Lebensmittelkosten sind seither aber exorbitant gestiegen, daher ist die moderate Anhebung gerechtfertigt. Man sollte die Preisentwicklung künftig jährlich beobachten.

GVM Sageder: Die sinkende Schülerzahl ist ebenfalls ein Problem. In einigen Gemeinden gibt es auch die Möglichkeit, dass auch ältere Personen die Möglichkeit haben, die Schülerausspeisung zu nutzen. Dies sollte auch in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

GR Fuchs: Es wäre sinnvoll im Vorfeld eine Bedarfserhebung zu machen.

GR Hauser schlägt vor heute den Grundsatzbeschluss zu fassen, auch schulfremden Personen die Schülerausspeisung zu ermöglichen.

GVM Grüneis: Elternvertreter wurden zu der Besprechung über die Erhöhung der Schülerausspeisungstarife eingeladen – wie viele Elternvertreter waren anwesend?

Bgm. Straßl: Von sechs Elternvertretern waren drei anwesend.

GVM Grüneis bemängelt, dass seitens der Elternvertreter keine Information an die übrigen Eltern der Schüler ergangen ist.

Antrag 1

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle **ab dem Schuljahr 2011/2012** die Ausspeisungsbeiträge wie folgt neu festsetzen:

- Schüler- und Kindergartenkinder.....€ **2,20** pro Portion
- Lehrpersonen und schulfremde Personen€ **3,20** pro Portion

Beschluss 1

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Antrag 2

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** fassen die **Schülerauspeisung auch für schulfremde Personen** zu einem Portionspreis von € 3,20 zu ermöglichen. Die organisatorische Abwicklung wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Beschluss 2

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7**Sanierung und Erweiterung der Hauptschule****7.1. Endgültiger Finanzierungsplan****7.2. Darlehensauschreibung****7.1. Endgültiger Finanzierungsplan**

Nachdem im Rahmen der Sanierungsarbeiten für die Hauptschule Kopfing im Jahr 2010 die letzten Ausgaben getätigt wurden, konnte im Jahr 2011 die Baukostenendabrechnung an das Land Oberösterreich übermittelt werden. Aufgrund der vorgelegten Abrechnungsunterlagen fand eine bautechnische Überprüfung durch das Land OÖ. statt, worauf mit Stellungnahme vom 15.7.2011 die **Endabrechnung** mit Gesamtinvestitionskosten von **EUR 2,583.077,13** inkl. USt. **anerkannt** wurde. Gleichzeitig wurde bestätigt, dass dieses Sanierungsprojekt den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen hat und der aus Schulbaumitteln maximal förderbare endgültige Kostenrahmen ebenfalls EUR 2,583.077 inkl. USt. beträgt.

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, wurde nun mit Erlass vom 5. September 2011 GZ: IKD(Gem)-311302/466-2011-Mad ein auf den anerkannten Bauendabrechnungskosten basierender **neuer Finanzierungsplan** wie folgt bekannt gegeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT in EURO
Anteilsbetrag o.H.	12.000	4.077				16.077
(Bank-)Darlehen	350.000	395.944				745.944
Landeszuschuss	895.528	15.000				910.528
Beantragte bzw. gewährte Bedarfswweisung	895.528	15.000				910.528
SUMME in EURO:	2.153.056	430.021	0	0	0	2.583.077

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und teilt mit, dass die Gemeinde sich nun lt. Finanzierungsplan im Jahr 2011 ein Bankdarlehen in der Höhe von EUR 395.944,-- aufnehmen muss und nicht wie erhofft, die Ausfinanzierung durch BZ-Mittel erfolgen kann.

7.2. Darlehensausschreibung

Im gemeindeaufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan vom 05.09.2011 (siehe vorstehenden Abschnitt 7.1.) ist für das ggst. Bauvorhaben zur Ausfinanzierung ein weiteres Bankdarlehen in Höhe von **EUR 395.944** vorgesehen. Für dieses Darlehen ist eine **Laufzeit** von **15 Jahren** vorzusehen.

Gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 bedarf diese Darlehensaufnahme nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da sie im genehmigten Finanzierungsplan gemäß § 86 leg.cit. ausgewiesen ist.

Heute wäre vom Gemeinderat die Darlehensausschreibung grundsätzlich zu beraten bzw. zu beschließen. Die näheren Ausschreibungsbedingungen sind in der Folge durch die ha. Finanzverwaltung im Detail zu erarbeiten. Gemäß § 87 Abs. 3 Oö.GemO.1990 sind mindestens 3 Angebote einzuholen.

Die Darlehensvergabe bedarf eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl: Laut Gemeindeprüfer, den wir zur Zeit im Haus haben, sollen seitens der Gemeinde mindestens fünf Angebote eingeholt werden, um ev. bessere Konditionen zu erzielen.

VizeBgm. Dvorak: Die Belastung für die Gemeinde würde sich etwas entspannen, wenn das Darlehen mit einer längeren Laufzeit aufgenommen werden könnte. Wir können da aber nicht aus, weil das vom Land so vorgegeben ist.

AL Grünberger: Die Laufzeitlänge von 15 Jahren wurde uns vom Land vorgeschrieben.

Bgm. Straßl: Das Land hat uns in Aussicht gestellt, dass wir vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt noch Schulbaufördermittel erhalten, dies aber nicht fix zugesagt.

AL Grünberger: Sollten wir für dieses Bauvorhaben noch Landesmittel erhalten, können wir für das aufzunehmende Darlehen eine Sondertilgung durchführen.

GVM Grüneis: Warum haben wir im Jahr 2010 keinen Landesbeitrag und BZ-Mittel erhalten?

AL Grünberger: Für das Jahr 2010 waren im ursprünglichen Finanzierungsplan keine Landesmittel vorgesehen. Die Landesmittel wurden immer nach Finanzierungsplan ausbezahlt.

GVM Grüneis: Warum bleiben jetzt für die Gemeinde diese hohen Restkosten – ist das auf die Indexsteigerung zurückzuführen?

AL Grünberger: Nicht nur auf die Indexsteigerung. In der Bauzeit sind vom Land sechs Kostenerhöhungen genehmigt worden, wie z.B. der Barrierefreie Zugang, das Schülerwartehaus oder auch der Bodentausch beim Turnsaal. Dadurch erhöhten sich auch die Baukosten.

GVM Grüneis: Gab es für die genehmigten Zusatzbauten vom Land kein zusätzliches Geld?

AL Grünberger: Es blieb immer der alte Finanzierungsplan aufrecht – wobei bei den genehmigten Kostenerhöhungen stets angeführt wurde, dass bei Endabrechnung über zusätzliche Fördermittel bzw. die Ausfinanzierung entschieden wird. Bei der Endabrechnung wurde uns jetzt bekannt gegeben, dass die Ausfinanzierung über ein Gemeindedarlehen abgewickelt werden muss, wobei uns in Aussicht gestellt wurde, in einigen Jahren noch Landesmittel für dieses Bauvorhaben zu erhalten.

GVM Grüneis: Bei den letzten Auftragsvergaben hat es immer geheissen, für diese Ausgaben ist noch Geld da.

Bgm. Straßl: Es wurde im Gemeinderat oder Gemeindevorstand nichts beschlossen, was nicht gedeckt war. Der Finanzierungsplan wurde innerhalb der eingetretenen Indexsteigerung immer eingehalten.

Im Gemeinderat entsteht in weiterer Folge eine **rege Diskussion** über die vom Land genehmigten Zusatzkosten bzw. Kostenerhöhungen sowie deren Ausfinanzierung.

GVM Grüneis: Vom Land wurde uns auch noch ein Kunstwerk vorgeschrieben, von dem keiner begeistert ist und jetzt können wir dafür auch noch bezahlen. Wie wird das bei den nächsten Bauvorhaben ausschauen.

Vizebgm. Dvorak: Mir gefällt diese Vorgangsweise auch nicht, denn der Haushaltsabgang wird dadurch jährlich um ca. 30.000 Euro steigen. Einfacher wäre es, wenn das Land den Abgang durch BZ-Mittel bedecken würde, aber das erfolgt eben derzeit nicht, weil das Land auch kein Geld hat.

GVM Grüneis: Durch diese Vorgehensweise wird die Gemeinde handlungsunfähig, weil die Schulden wieder höher werden.

Vizebgm. Dvorak: Es ist nicht richtig, dass bei Bauvorhaben, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, die Indexsteigerungen nicht bereits im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

AL Grünberger: Die Indexsteigerungen werden vom Land OÖ. in keinem Finanzierungsplan berücksichtigt, sondern ausschlaggebend sind die Baukosten zu Baubeginn..

Bgm. Straßl: Das Darlehen für die Ausfinanzierung bleibt nun übrig, weil das Land Oberösterreich derzeit auch kein Geld hat. Wir können das auch nicht ändern. Aber ich will nochmals bekräftigen, dass alle Ausgaben im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes unter Berücksichtigung der Indexsteigerung erfolgt sind.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle **zu 7.1.:**
den **vorstehenden neuen gemeindeaufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan vom 5. September 2011**, GZ: IKD(Gem)-311302/466-2011-Mad, mit endgültigen Gesamtkosten von **EUR 2.283.077** für die Sanierung und Erweiterung der Hauptschule Kopfing auf Grundlage der geprüften und anerkannten Endabrechnung beschließen

und **zu 7.2.:**

unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen die ggst. **Darlehensausschreibung** (Darlehen/Bank) im Betrag von **EUR 395.944** und einer Laufzeit von **15 Jahren** beschließen. Zur Anbotslegung sollen folgende Bankinstitute eingeladen werden:

- Raiffeisenbank Region Schärding / Bankstelle Kopfing
- Allgemeine Sparkasse OÖ. / Geschäftsstelle Kopfing
- Bank Austria Creditanstalt / Oberösterreich
- Oberbank Schärding
- Volksbank Schärding
- BAWAG / PSK

Als **Verzinsungsarten** sollen **variable** Verzinsungen mit **6-Monats-EURIBOR** und **3-Monats-EURIBOR** ausgeschrieben werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

20 JA-Stimmen

3 **NEIN**-Stimmen (GVM Grüneis, GR Dobliger, GR.-Ersatz Hauser) und

2 Stimmenthaltungen (GR Fuchs, GR-Ersatz Fehlhofer)

die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Flächenwidmungsplan Nr. 4

Antrag auf Rückwidmung

Gst.Nr. 986/1 und 1003/1, KG 48007 Glatzing (Scheuringer Martin, Glatzing 6)

Grundsatzbeschluss

Herr Martin Scheuringer, wh. Glatzing 6, hat mit Eingabe vom 18.10.2010 (Ergänzung/Abänderung vom 30.11.2010) um Rückwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 986/1 und 1003/1, KG 48007 Glatzing, von derzeit Bauland „Dorfgebiet“ in Grünland angesucht.

Bereits mit Eingabe vom 17.12.2009 wurde ein Ansuchen auf Rückwidmung eingebracht, welches vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.03.2010 abgelehnt wurde.

Gegenüber dem Erstantrag vom 17.12.2009 soll nunmehr nicht die gesamte Dorfgebietswidmung rückgewidmet werden.

Entsprechend dem aktuellen Ansuchen soll das Dorfgebiet auf Gst.Nr. 986/1 mit 1061 m² [Teilfläche 1] sowie auf Gst.Nr. 1003/1 mit 1607 m² [Teilfläche 2] und mit 423 m² [Teilfläche 3] in Grünland rückgewidmet werden.

Die Teilflächen [4] und [5] des Gst.Nr. 1003/1 sollen als Bauland erhalten bleiben.

Bzgl. des ggstl. Widmungs- und Rückwidmungsverfahrens wird auf das GR-Protokoll, TOP 8.2, der GR-Sitzung vom 26.3.2010 verwiesen.

In der GR-Sitzung vom 18.02.2011 wurde einstimmig beschlossen diese Angelegenheit dem Finanzausschuss zur Beratung zuzuweisen. Am 25.8.2011 wurde im Finanzausschuss diese Angelegenheit beraten und eine Empfehlung für den Gemeinderat ausgearbeitet, welche durch FA-Obmann Vizebgm. Dvorak heute dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Entsprechend dieser Empfehlung soll dem Rückwidmungsantrag in der Weise entsprochen werden, dass lediglich die Teilfläche Nr. 1 mit 1.061 m² und die Teilfläche Nr. 3 mit 423 m² in Grünland rückgewidmet wird.

Grundsätzlich sollen Rückwidmungen (z.B. mit der Begründung „kein Kaufinteressent udgl.“ oder „schwierige Verwertbarkeit udgl.“), wenn überhaupt, die absolute Ausnahme bleiben (Einzelfallentscheidung).

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet FA-Obmann **Vizebgm. Ferdinand Dvorak** den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

VizeBgm. Dvorak: Jeder der eine Umwidmung von Grünland in Bauland beantragt, hat eine erhebliche Wertsteigerung des Grundstückes. Wenn jemand ein umgewidmetes Grundstück, aus welchen Gründen auch immer, nicht verkaufen kann, ist nicht der Gemeinderat für die Rückwidmung zuständig, sondern hat sich der Verkäufer zu wenig mit der Nachfrage von Bauland in der Lage die er anzubieten hat, auseinandergesetzt. Daher kann eine Rückwidmung nur ein Ausnahmefall sein und muss eine Einzelfallentscheidung bleiben. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Rückwidmungen der Teilflächen 1 und 3, da die Teilfläche 3 für eine Bebauung zu klein ist und sich die Teilfläche 1 in einer völlig unattraktiven Hanglage befindet und beide Teilflächen als Bauland kaum veräußerbar sind. Die Rückwidmung der Teilfläche 2 wird vom Finanzausschuss nicht empfohlen.

GR Fuchs: Wahrscheinlich hat sich Herr Scheuringer die Umwidmung der Grundstücke damals bei der allgemeinen Flächenwidmungsplanüberarbeitung zu wenig überlegt, da in diesem Zuge die Umwidmung für die Antragsteller nichts kostete.

VizeBgm. Dvorak: Es war damals auch schon bekannt, dass Folgekosten für den Eigentümer entstehen, falls die Grundstücke nicht veräußert werden können.

Bgm. Straßl: Die Umwidmung dieser Grundstücke wurde nicht bei der allgemeinen Flächenwidmungsplanüberarbeitung beantragt. Diese Grundstücke wurden in einem Einzelumwidmungsverfahren, das Hr. Scheuringer beantragt hat, umgewidmet.

GVM Grüneis schließt sich der Empfehlung des Finanzausschusses an. Mit der Teilrückwidmung kommt die Gemeinde Herrn Scheuringer teilweise entgegen.

GVM Sageder: Ich bin grundsätzlich gegen Rückwidmungen. In diesem speziellen Fall kann man aber einer Rückwidmung zustimmen.

VizeBgm. Dvorak schlägt vor, künftig Antragstellern ein Merkblatt mit den Folgekosten für brachliegende Baugründe auszuhändigen.

GR Kraft: Ist bei diesen Grundstücken der Kanal bereits verlegt?

Bgm. Straßl: Der Kanal befindet sich dort im „50m Bereich“.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem gegenständlichen Rückwidmungsantrag in der Form stattgeben, dass entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses lediglich die im Lageplan gekennzeichnete **Teilfläche Nr. 1** mit **1.061 m²** und die **Teilfläche Nr. 3** mit **423 m²** von Dorfgebiet in **Grünland** rückgewidmet wird.

Erst nach Rücksprache mit dem Antragsteller Martin Scheuringer soll das hierfür notwendige FWP-Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9**Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.28****Beschlussfassung**

(Josko Fenster und Türen GmbH, Josko Straße 1)

Mit Eingabe vom 29.6.2011 hat die Firma Josko Fenster und Türen GmbH, Josko Straße 1, um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht. Die neue Widmungsfläche wird für eine geplante Betriebserweiterung benötigt und ist auch eine Übereinstimmung mit Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 gegeben.

In Vorabstimmung durch den Ortsplaner mit der Forstbehörde wurde der Waldrandschutz festgelegt.

Die weiteren Details sind aus den vorliegenden Änderungsplänen sowie aus der Stellungnahme des Ortsplaners ersichtlich.

Die beantragte Änderung kann als Bedarf im Sinne der Bestimmungen des § 36 (1) und (2) Oö. ROG 1994 bezeichnet werden. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 leg.cit. gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die Stellungnahmen des Ortsplaners Arch. DI Kobler vom 19.7.2011 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) i.V. mit § 36 (4) leg.cit. kann zur Gänze entfallen, weil die beantragte Änderung im Einklang mit dem ÖEK Nr. 1 der MGde. Kopfing i.l. steht.

Das Planaufgaberfahren gemäß § 33 (3) und (4) i.V. § 36 (4) ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich schriftlich verständigt wurden. Einwendungen gegen die geplante FWP-Änderung Nr. 4.28 sind nicht eingelangt.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 4.28** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10**Gst.Nr. 3665 (Öffentliches Gut), KG 48012 Neukirchendorf
Ansuchen auf Auflassung**

Mit schriftlicher Eingabe vom 22.07.2011, ha. eingelangt am 17.8.2011 hat Herr Bernd Kramer, wh. 4775 Taufkirchend a.d.P., Jechtenham 10/2, um Auflassung des öffentlichen Gutes mit Gst.Nr. 3665, KG 48012 Neukirchendorf, mit einer Grundstücksfläche von 125 m², angesucht.

Das gegenständliche Ansuchen wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem gegenständlichen Ansuchen stattgeben und das öffentliche Gut, Gst.Nr. 3665, KG 48012 Neukirchendorf, mit einer Grundstücksfläche von 125 m², mangels Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche als öffentliches Gut aufheben und an Herrn Mag. Bernd Kramer, wh. 4775 Taufkirchen a.d.P., Jechtenham 10/2, zu einem Quadratmeter-Preis von EUR 2,00, somit mit einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 250,00 veräußern.

Die Kosten für die gegenständliche Auflassung als öffentliches Gut sowie die Kosten für die Eigentumsübertragung (Vermessung, Gebühren und Verkehrssteuern, grundbücherliche Durchführung, udgl.) hat zur Gänze der Antragsteller zu übernehmen.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach grundbücherlicher Durchführung der gegenständlichen Eigentumsübertragung auf das Konto der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, RB Region Schärading, BST Kopfing, BLZ 34455, Kto-Nr. 6610091, zu überweisen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11**Fischwässer der Marktgemeinde Kopfing i.I.**

Ausschreibung - Neuverpachtung

Die Pachtverträge für nachstehend angeführte Fischwässer der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis (Pachtperiode 2002 - 2011) laufen aus und soll daher durch den Gemeinderat die öffentliche Ausschreibung der Fischwässer beschlossen werden.

Die Bestimmungen des Oö. Fischereigesetzes, LGBl.Nr. 60/1983, i.d.F. LGBl.Nr. 108/2008 sind zu beachten.

Fischerwasser:	Beschreibung / Verlauf:	Pächter:	Pacht-dauer:
Tiefenbach (Fischereibuch ON: 74)	Vom Ursprung in Königsedt bei Gst.Nr. 3424 bzw. 3426, KG Neukirchendorf bis zur Gemeindegrenze Kopfung-Diersbach bzw. Einmündung des Beckenbaches in den Pfudabach (vorher Tiefenbach) bei Gst.Nr. 1375/2, KG Glatzing bzw. 1300/1, KG Angsüß. [Länge: 6.000 m, Ø Breite: 2,0 m]	Fischereiverein Kopfung, Obmann: Johann Baminger Mobil: 0664 73675711	08.10.2002 bis 07.10.2011
Beckenbach (Fischereibuch ON: 82)	Vom Ursprung in Sand bei Grafendorf bei Gst.Nr. 564/1, KG Kopfung bzw. Gst.Nr. 112 oder 115/1, KG Glatzing bis zur Einmündung in den Pfudbach (vorher Tiefenbach) bei Gst.Nr. 1375/2, KG Glatzing bzw. 603/1, KG Angsüß. [Länge: 5.000 m, Ø Breite 1,5 m]	Moser Johann, Kopfingerdorf 37, Tel.Nr.07763 2567	08.11.2002 bis 07.11.2011
Gänsbach (Fischereibuch ON: 83)	Vom Ursprung in Entholz (Hochholding) zwischen den Gst.Nr. 267, KG Glatzing und Gst.Nr. 1811/6, KG Entholzen, bis zur Tafel "Fischwassergrenze" (halbe Strecke der gemeinsamen Gemeindegrenze Kopfung-Enzenkirchen, siehe Aktenvermerk vom 5.11.1992) im Bereich Gst.Nr. 200/1, KG Entholzen bzw. Gst.Nr. 389/4, KG Kenading. [Länge: 3.300 m, Ø Breite 1,5 m]	Ertl Horst, Paulsdorf 14, Mobil: 0676 844 856 200	08.10.2002 bis 07.10.2011
Edthammerbach (Fischereibuch ON: 84)	Vom Ursprung in Berndorf zwischen den Gst.Nr. 2003 und 2005, KG Entholzen, bis zur Tafel "Fischwassergrenze" (halbe Strecke der gemeinsamen Gemeindegrenze Kopfung-Enzenkirchen, siehe Aktenvermerk vom 5.11.1992) im Bereich des Gst.Nr. 234, KG Entholzen und Gst.Nr. 782/9, KG Kenading. [Länge: 3.800 m, Ø Breite 1,5 m]	Oberauer Heinrich, Engertsberg 9, dzt. 4771 Sigharting, Obere Au 2 Mobil: 0664 427 60 52	17.09.2007 bis 16.09.2011

Der Pachtvertrag für den Aubach läuft am **16.09.2020** aus und ist daher dieser nicht öffentlich auszu-schreiben.

Aubach (Fischereibuch ON: 88)	Vom Ursprung in Stein bei Gst.Nr. 1112/2, KG Neukirchendorf, bis zur Einmündung in den Pfudabach (vorher Tiefenbach) bei Bartenberg, das ist bei Gst.Nr. 1305, KG Angsüß und Gst.Nr. 1638/1, KG Kopfung, ausgenommen Mühlbach in Ruholding (ON 88a) und Mühlbach in Leithen (ON 88b). [Länge: 4.000 m, Ø Breite 1,5 m]	Friedl Alois Leithen 8, Mobil: 0676 973 05 20	17.09.2007 bis 16.09.2020
		Wagner Günther, Kopfingerdorf 29	17.09.2002 bis 16.09.2007

Der **Fischereiverein Kopfung** hat mit Schreiben vom 14.9.2011 den Gemeinderat ersucht, den Tiefenbach von der öffentlichen Ausschreibung auszuschließen und dem Fischereiverein Kopfung zur Pachtung mit einem fixen jährlichen Pachtzins in Höhe von EUR 400,00 (inkl. aller Steuern, Gebühren und nicht indexgebunden) vorzubehalten. Demnach würde der **bereinigte Pächterlös** [€ 400,00 -€ 42,15 (Grundumlage) -€ 29,05 (Grundsteuer)] **EUR 328,80** betragen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis fragt nach, ob Herr Oberauer Heinrich an der Pachtung auch kein Interesse mehr hat.

Bgm. Straßl: Nein, er hat auch kein Interesse mehr.

AL Grünberger: Der Fischereiverein bezahlt zur Zeit mit den Steuern EUR 500,--. Dies sollen künftig mit den Steuern EUR 400,-- sein.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die **FISCHWÄSSER der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis zur VERPACHTUNG im Zuge einer ÖFFENTLICHEN ANBOTLEGUNG** unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben werden:

- Pachtdauer: 9 Jahre
- Ausrufungspreise (=Mindestanbotspreise):

Fischerwasser:	Beschreibung / Verlauf:	Jahrespacht Mindest- anbotspreis
Beckenbach (Fischereibuch ON: 82)	Vom Ursprung in Sand bei Grafendorf bei Gst.Nr.564/1, KG Kopfung bzw. Gst.Nr. 112 oder 115/1, KG Glatzing bis zur Einmündung in den Pfudbach (vorher Tiefenbach) bei Gst.Nr. 1375/2, KG Glatzing bzw. 603/1, KG Angsüß. Länge: 5.000 m / Ø Breite 1,5 m	€UR 100,00
Gänsbach (Fischereibuch ON: 83)	Vom Ursprung in Entholz (Hochholding) zwischen den Gst.Nr. 267, KG Glatzing und Gst.Nr. 1811/6, KG Entholzen, bis zur Tafel "Fischwassergrenze" (halbe Strecke der gemeinsamen Gemeindegrenze Kopfung-Enzenkirchen, siehe Aktenvermerk vom 5.11.1992) im Bereich Gst.Nr. 200/1, KG Entholzen bzw. Gst.Nr. 389/4, KG Kenading. Länge: 3.300 m / Ø Breite 1,5 m	€UR 100,00
Edthammerbach (Fischereibuch ON: 84)	Vom Ursprung in Berndorf zwischen den Gst.Nr. 2003 und 2005, KG Entholzen, bis zur Tafel "Fischwassergrenze" (halbe Strecke der gemeinsamen Gemeindegrenze Kopfung-Enzenkirchen, siehe Aktenvermerk vom 5.11.1992) im Bereich des Gst.Nr. 234, KG Entholzen und Gst.Nr. 782/9, KG Kenading. Länge: 3.800 m / Ø Breite 1,5 m	€UR 100,00

- An der öffentlichen Anbotslegung können sich alle großjährigen Personen beteiligen, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis haben, österreichische Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sowie voll geschäfts- und handlungsfähig sind.
- Die Pächterfähigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz ist durch Vorlage einer gültigen Fischerkarte nachzuweisen, die dem Anbot in Kopie beizuschließen ist.
- Schriftliche Angebote sind in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Angebot Fischwasser-Verpachtung“ bis längsten **17. November 2011** beim Marktgemeindeamt Kopfung i.l. während der Amtsstunden abzugeben.
- Die Anboteröffnung findet am 17. November 2011 um 19:00 Uhr im Beisein des Gemeindevorstandes im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Kopfung i.l. statt, zu deren Teilnahme auch alle Anbieter einzuladen sind.
- Die Ausschreibung erfolgt durch
 - a) Anschlag an der Amtstafel
 - b) Veröffentlichung in der Gemeindezeitung

Der **Tiefenbach** soll von der öffentlichen Ausschreibung ausgenommen und an den **Fischereiverein Kopfung** um einen jährlichen **Pachtzins** in Höhe von EUR 400,00 (inkl. aller Steuern, Gebühren und nicht indexgebunden) verpachtet werden. Demnach würde der **bereinigte Pächterlös** [€400,00 -€42,15 (Grundumlage) -€29,05 (Grundsteuer)] **EUR 328,80** betragen.

Sollten bis zum 17.11.2011 keine Angebote für die drei ausgeschriebenen Fischwässer einlangen, dann erfolgt eine neuerliche öffentliche Ausschreibung. Es gelten die oben angeführten Ausschreibungskriterien, ohne der Notwendigkeit des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis. Letzter Abgabetermin ist dann der 15. Dezember 2011.

Diese neuerliche Ausschreibung ist durch Anschlag an der Amtstafel und in folgenden regionalen Zeitungen zu veröffentlichen: OÖ. Nachrichten (Donnerstagsausgabe und Samstagausgabe), TIPS, Bezirks Rundschau.

Gibt es auf Grund dieser neuerlichen Ausschreibung wiederum keine Interessenten und keine entsprechenden Angebote, dann sollen mit dem örtlichen Fischereiverein Gespräche bzgl. der Übernahme und Betreuung dieser Fischwässer stattfinden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

Sauna und Dampfbad im Öffentlichen Vereinsgebäude; Nutzung durch eine Saunagemeinschaft

Die Sauna- und Dampfbadanlage Kopfung soll aber der kommenden Saunasaison ab Oktober 2011 nicht mehr von der Marktgemeinde Kopfung i.l. als öffentliche Saunaanlage geführt werden, sondern an eine Saunagemeinschaft zur freien Nutzung in Eigenverantwortung für eine Saunasaison bis Mai 2012 zur Verfügung gestellt werden. Die sich frei gebildete Saunagemeinschaft umfasst derzeit ca. 25 Personen und wird die Sauna- und Dampfbadanlage selbständig, jedoch nicht mehr öffentlich zugänglich, führen. Eine Zugangsberechtigung zur Saunaanlage kann nur durch Gestattung durch die Saunagemeinschaft erfolgen. Auch die Reinigung der Anlage sowie die Bereitstellung der notwendigen Verbrauchsmittel erfolgt durch die Saunagemeinschaft. Als **Betriebskostenersatz** für eine Saunasaison soll von der Saunagemeinschaft ein Betrag von **EUR 1.500,-** an die Marktgemeinde Kopfung i.l. entrichtet werden. Die Kostentragung der einzelnen Betriebskosten soll jedoch vorerst weiterhin bei der Marktgemeinde Kopfung i.l. bleiben. Durch die Übertragung des Nutzungsrechtes an die Saunagemeinschaft ergeben sich wesentliche Verringerungen der Betriebskosten für die Marktgemeinde Kopfung i.l. Sollten größere Investitionen für Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, behält sich die Marktgemeinde Kopfung i.l. das Recht vor, einzelne Anlagenteile still zu legen. Über eine Weiternutzung nach Ablauf der Saunasaison 2011/2012 wird nach vorliegen der Erfahrungswerte der Saunagemeinschaft gesondert entschieden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl: Die Betriebskosten betragen lt. unseren Berechnungen etwa EUR 2.000,-. Die Differenz von etwa EUR 500,- zum Betriebskostenersatz der Saunagemeinschaft übernimmt die Gemeinde, da das Gebäude auch ohne Nutzung geheizt werden müsste.

GR Doblinger: Wer zahlt den Rest, wenn die Betriebskosten höher sein sollten als EUR 2.000,-?

AL Grünberger: Sollten die Betriebskosten höher sein als EUR 2.000,- übernimmt diese Kosten die Gemeinde. Die Betriebskosten werden aber laufend kontrolliert – sollte mit diesem Betrag nicht das Auslangen gefunden werden, müssen eventuell die Saunatage reduziert werden, um die Betriebskosten zu senken.

GR Doblinger: Wer ist haftbar wenn in der Sauna etwas passiert?

AL Grünberger: Die Gemeinde ist Inventar- und Gebäudeversichert. Für den Betrieb der Sauna ist die Saunagemeinschaft haftbar. Dies wird auch in die Vereinbarung, die mit der Saunagemeinschaft abgeschlossen wird, aufgenommen und wurde auch so besprochen.

GR Doblinger: Wer sind die Ansprechpartner der Saunagemeinschaft?

AL Grünberger: Ansprechpartner sind Eichinger Hubert und Wiesinger Gerhard. Öffnungszeiten, Eintrittsgebühren usw. werden von der Saunagemeinschaft festgelegt.

GR Fuchs: Wer übernimmt die Kosten für eventuelle Reparaturarbeiten?

AL Grünberger: Wie im Amtsvortrag bereits vorgetragen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, bei größeren Investitionen für Instandhaltungsmaßnahmen einzelne Anlagenteile still zu legen.

GVM Grüneis: Ich möchte bei der letzten Gemeinderatssitzung im heurigen Jahr über die Höhe der Betriebskosten der Sauna informiert werden.

AL Grünberger: Die Saunagemeinschaft hat heuer die Sauna bereits von Anfang Jänner bis Ende April geführt. Es wurden die Saunatage und auch die Öffnungszeiten reduziert. Durch diese Maßnahmen wurden die Betriebskosten von ca. EUR 4.000,- bis EUR 4.500,-, hochgerechnet auf die gesamte Saunasaison, auf EUR 2.000,- reduziert.

GVM Grüneis ist der Meinung, dass in Zukunft die Gesamtkosten die Saunagemeinschaft selbst finanzieren soll. Es sollte genügen, die Räumlichkeiten gratis zur Verfügung zu stellen. Funktioniert das nicht, sollten rechtzeitig Überlegungen angestellt werden, wie der Raum anders, vielleicht gewinnbringender oder aber auch als Lagerraum genutzt werden kann.

VizeBgm. Dvorak: In einer Gemeinderatssitzung wurde diskutiert, ob diese Räumlichkeiten nicht einem Saunaverein überlassen werden könnten. Die Gründe waren, dass ein Rückbau Geld kostet

und aktuell kein Bedarf an diesen Räumlichkeiten besteht. Es war damals der Wunsch des Gemeinderates die Sauna zu erhalten.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der sich neu gebildeten **Saunagemeinschaft** die Sauna- und Dampfbadanlage im Öffentlichen Vereinsgebäude **zur freien Nutzung in Eigenverantwortung** gegen einen **Betriebskostenersatz von EUR 1.500,-** sowie der übrigen vorstehend angeführten Bedingungen für die Saunasaison 2011/2012 zur Verfügung stellen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 13

Allfälliges

► Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren:

Bgm. Straßl teilt mit, dass für folgende gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren eine positive Stellungnahme abgegeben wurde:

- a) Fa. Josko Fenster und Türen GmbH;
Errichtung eines Kantholzlagers, einer Lagerhalle für Geräte und Fahrzeuge, Überdachung des Holzplatzes, Errichtung einer Betriebstankstelle sowie von Verkehrsflächen

► Kirtag – Standgebühren:

GR-Ersatz Hauser Josef: In einem Ausschuss wurde darüber diskutiert die Standgebühr für Marktfieranten aufzuheben, da die Kosten für den Beamten der die Gebühr einhebt und die Einnahmen aus den Standgebühren ein Nullsummenspiel ergeben.

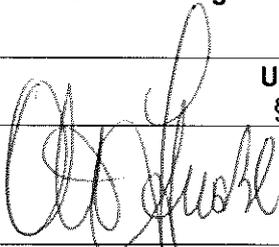
VizeBgm. Dvorak: Ich habe mir das für die Finanzausschusssitzung notiert.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

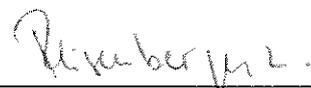
- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 21:50 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung vom 27.05.2011** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift

§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990



Vorsitzender Bgm. Otto Straßl



Schriftführer VB Lothar Reisenberger

Genehmigungsvermerk
§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990

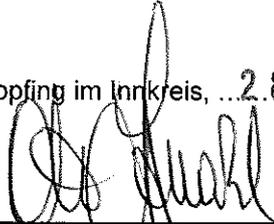
Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am ...~~2.5.~~ **Nov.**..2011...

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, ...~~2.5.~~ **2.8.**..Nov..2011...

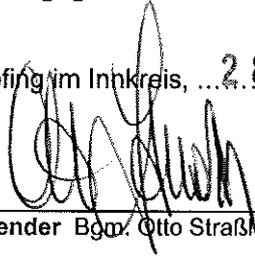


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

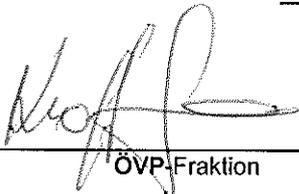
Bestätigungsvermerk
§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt.**

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, ...~~2.5.~~ **2.8.**..Nov..2011...



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion